

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9322/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

20.752/1-1b/84

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

25. Sep. 1984

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert werden soll, grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Folgende Punkte sollten jedoch berücksichtigt werden:

1. Es sollte auch dann ein Wochengeld gewährt werden, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit während der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Zeit überhaupt eingestellt worden ist. Damit könnte jenen Unternehmerinnen geholfen werden, die einen Kleinstbetrieb führen.
2. Das Wochengeld sollte wie die anderen veränderlichen Werte im Bereich der Sozialversicherung valorisiert werden. Dies vor allem deshalb, weil der mit S 250,-- festgesetzte Betrag bereits seit dem 1. Jänner 1982 gilt und die Kosten für eine nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zu beschäftigende Ersatzkraft seither ziemlich gestiegen sind.

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 98 GE/19 84
Datum: 27. SEP. 1984
Verteilt 28.09.1984 Reichenberg

H. Hajek

- 2 -

3. Die im § 3 Abs. 3 vorgesehene Bestimmung, wonach eine Tätigkeit als "ständig" nur dann gilt, wenn sie mindestens an vier Tagen einer Woche von der betriebsfremden Hilfe verrichtet wird, sollte geändert werden. In diesem Zusammenhang müßte mehr auf die bäuerliche Arbeitsproblematik eingegangen werden. Die Mithilfe der Bäuerin im Betrieb ist oft von den Witterungsverhältnissen abhängig, sodaß je nach dem Arbeitsumfang der Wöchnerin eine Betriebshilfe gewährt werden sollte. Die ständige Einsetzung sollte auf die Gesamtdauer der Betriebshilfe abgestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u. e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9322/2

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

